

Schulentwicklungsplanung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

– Beschlussempfehlung des Schulausschusses vom 20.04.2016 –

Gliederung

A. Grundlagen

I. Demografische Entwicklung

II. Ländliche Strukturen

III. Gewachsene Schulstrukturen

1. Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinden
2. Weiterführende Schulen in Trägerschaft der Gemeinden
3. Gymnasien, Förder- und Berufsbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises
4. Schulen in freier Trägerschaft
5. Gymnasiale Oberstufen

IV. Auswirkungen der letzten Schulgesetznovellen auf den Landkreis

1. Vielfältige Wahlmöglichkeiten / hohe Schülerbeförderungskosten
2. Gesamtschule als ersetzende Schulform
3. Rückkehr zum Abitur nach 13 Jahren („G9“)
4. Inklusion
 - a) Schulgesetznovelle von 2011
 - b) Schulgesetznovelle von 2015

V. Rechtliche Grundlagen schulstruktureller Entscheidungen

1. Schulträgerschaft
2. Errichtung und Aufhebung von Schulen
3. Vorgaben der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO)
4. Schulzweckverbände
5. Vereinbarungen über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern
6. Außenstellen
7. Rückübertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis

VI. Möglichkeiten und Grenzen einer „Schulentwicklungsplanung“

1. Alte Rechtslage bis 2006
2. Grenzen einer kreisweiten Schulentwicklungsplanung
3. Geringe eigene Steuerungsrechte des Landkreises

B. Grundsätze der Schulentwicklungsplanung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

I. Allgemeines

1. Ziele und Zielkonflikte der Schulentwicklungsplanung
2. Schulformen
3. Zumutbare Entfernungen
4. Schulträgerschaft
5. Schulgebäude
6. Schülerbeförderung

II. Grundschulen

1. Zumutbare Entfernung
2. Standortplanung der Gemeinden

III. Allgemein bildende weiterführende Schulen (Sekundarbereich I)

1. Zumutbare Entfernung
2. Schulstandorte
 - a) Mittelzentren
 - b) Grundzentren
 - aa) Einwohnerzahlen der Schulstandorte
 - bb) Entfernung zu alternativen Schulstandorten
3. Schulformen
4. Schulträgerschaft und Einzugsbereiche
 - a) Grundsatz
 - b) Schließung einer Schule durch die Gemeinde
 - c) Schulzweckverbände
 - d) Gemeindliche Schule mit überörtlichem Einzugsbereich
 - e) Rückübertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis
5. Gegenseitige Abstimmung und Rücksichtnahme

IV. Förderschulen

V. Berufsbildende Schulen

VI. Gymnasiale Oberstufen

VII. Schulen in freier Trägerschaft

VIII. kreisgrenzenübergreifende Zusammenarbeit

C. Anhänge

A. Grundlagen

I. Demografische Entwicklung

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Schülerzahlen in den kommenden Jahren deutlich zurückgehen werden. Vergleicht man die kreisweiten Geburten 2010-2015 mit den jeweiligen Zahlen von 2000-2005, so ergibt sich innerhalb von 10 Jahren ein Rückgang von 26, 34, 25, 26, 17 bzw. 9 %, im Schnitt somit knapp 23 %.

Ob dieser Trend anhalten, sich verstärken oder abschwächen wird, ist schwer vorherzusagen. Gutachten äußern sich stark abweichend, extrem zurückgehend (Bertelsmann-Stiftung) bzw. in etwa gleich bleibend (Bundesinstitut für Bau pp.), berücksichtigen aber nicht aktuelle Entwicklungen (Flüchtlingsströme). Verlässliche Aussagen sind insoweit nicht möglich.

Die Tabellen mit den Schülerzahlen (Anlage 2) vermitteln einen ersten Überblick über weitere Entwicklungen. Den Tabellen liegen einfache Rechenmodelle auf Grundlage der Geburtenzahlenentwicklung in den 13 Verwaltungseinheiten zu Grunde, individuelle Besonderheiten wie z.B. zukünftige Querverschiebungen und Wanderungsbewegungen sind nicht berücksichtigt.

II. Ländliche Strukturen

Der Landkreis Rotenburg ist mit 2.070 km² für seine rd. 163.000 Einwohner ein vergleichsweise großer Landkreis. Dies bedingt tendenziell lange Schulwege und hohe Schülerbeförderungskosten (z.Zt. ca. 9 Mio. € p.a.).

III. Gewachsene Schulstrukturen

Schulträger der Grundschulen sind kraft Gesetz immer die Einheits- bzw. Samtgemeinden, im Landkreis Rotenburg (Wümme) also die 13 Verwaltungseinheiten.

Originärer gesetzlicher Schulträger der übrigen Schulformen sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde die Schulträgerschaft für Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Gesamtschulen jedoch ausnahmslos auf die Gemeinden übertragen. Dies gilt zusätzlich für das Gymnasium in Sottrum.

Der Landkreis ist hingegen Schulträger von drei Gymnasien, drei Förderschulen sowie Berufsbildenden Schulen, jeweils in den Mittelzentren Bremervörde, Zeven und Rotenburg.

Im Einzelnen gibt es im Landkreis zur Zeit die folgenden Schulen:

1. Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinden

Alle 13 Samt- und Einheitsgemeinden im Landkreis sind Schulträger mindestens einer Grundschule, die nachfolgend aufgeführt sind:

- **Bremervörde:** Engeo, Elm (bis 2015), Hesedorf (bis 2016), Iselersheim (bis 2016), Stadtmitte (bis 2016), zweite Grundschule in Engeo (ab 2016, ggf. befristet mit Außenstelle Stadtmitte)
- **Geestequelle:** Oerel, Basdahl, Ebersdorf-Alfstedt, Hipstedt
- **Gnarrenburg:** Brillit, Karlshöfen, Kuhstedt
- **Selsingen:** Selsingen, Rhade
- **Tarmstedt:** Tarmstedt, Wilstedt (Außenstelle in Bülstedt)
- **Zeven:** Kloostergang, Scheeßeler Straße, Elsdorf, Heeslingen
- **Sittensen:** Sittensen, Klein Meckelsen
- **Sottrum:** Am Eichkamp (Außenstelle in Sottrum-Süd), Ahausen, Bötersen, Horstedt
- **Rotenburg:** Stadtschule, Am Grafel, Kantor-Helmke-Schule (Außenstelle in Waffensen)
- **Scheeßel:** Scheeßel (Außenstelle in Hetzwege)
- **Fintel:** Lauenbrück (Außenstelle in Stemmen), Fintel
- **Bothel:** Bothel (Nebenstelle in Brockel), Hemslingen, Kirchwalsede
- **Visselhövede:** Visselhövede, Jeddingen (Außenstelle in Wittorf)

2. Weiterführende Schulen in Trägerschaft der Gemeinden

Historisch sind alle 13 Samt- und Einheitsgemeinden im Landkreis Schulträger von Haupt- und Realschulen gewesen. Daraus haben sich zwischenzeitlich häufig Gesamt- oder Oberschulen entwickelt. Im Einzelnen sind dies folgende Schulen:

- **Bremervörde:** Hauptschule und Realschule
- **Geestequelle:** Oberschule (ohne Gym.-Ang., mit Grundschule verbunden) in Oerel
- **Gnarrenburg:** Oberschule (mit Gymnasialangebot)
- **Selsingen:** Oberschule (ohne Gymnasialangebot)
- **Tarmstedt:** Kooperative Gesamtschule
- **Zeven:** Integrierte Gesamtschule (Oberschule mit Gym.-Ang. dafür auslaufend)
- **Sittensen:** Kooperative Gesamtschule
- **Sottrum:** Oberschule und Gymnasium
- **Rotenburg:** Integrierte Gesamtschule (Haupt- und Realschule dafür auslaufend)
- **Scheeßel:** Oberschule (ohne Gymnasialangebot)
- **Fintel:** Oberschule (ohne Gymnasialangebot) in Lauenbrück
- **Bothel:** Oberschule (ohne Gymnasialangebot)
- **Visselhövede:** Oberschule (mit Gymnasialangebot)

3. Gymnasien, Förder- und Berufsbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises

Der Landkreis ist Schulträger in den drei Mittelzentren Bremervörde, Zeven und Rotenburg für jeweils ein Gymnasium, eine Förderschule sowie Berufsbildenden Schulen.

Nach § 1 der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken vom 13. Juni 2013 gelten für die drei Schulstandorte grundsätzlich jeweils folgende Einzugsbereiche:

- **Bremervörde:** Stadt Bremervörde, Samtgemeinde Geestequelle, Gemeinde Gnarrenburg sowie innerhalb der Samtgemeinde Selsingen die Gemeinden Deinstedt, Farven und Sandbostel,
- **Zeven:** Samtgemeinden Sittensen, Tarmstedt und Zeven sowie innerhalb der Samtgemeinde Selsingen die Gemeinden Anderlingen, Ostereistedt, Rhade, Seedorf und Selsingen,
- **Rotenburg:** Städte Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, Samtgemeinden Bothel, Fintel und Sottrum sowie die Gemeinde Scheeßel.

Für das Gymnasium in Rotenburg gilt die Besonderheit, dass die Samtgemeinde Sottrum ausgenommen ist, da hier ein eigenes Gymnasium in Trägerschaft der Samtgemeinde besteht. Faktisch besucht außerdem ein Großteil der Gymnasiasten aus der Gemeinde Scheeßel sowie den Samtgemeinden Fintel und Sittensen die Eichenschule (Gymnasium in freier Trägerschaft) in Scheeßel.

Alle drei Förderschulen unterrichten im Förderschwerpunkt „Lernen“ (L). Die Förderschule in Bremervörde hat darüber hinaus einen Schulzweig „Geistige Entwicklung“ (GE) für den gesamten Landkreis, die Förderschule in Zeven einen Schulzweig „Sprache“, ebenfalls für den gesamten Landkreis. Die Förderschule in Bremervörde unterhält im GE-Bereich Kooperationsklassen in einzelnen Grund- und Oberschulen.

Die Berufsbildenden Schulen haben teilweise unterschiedliche Schwerpunkte und nehmen deshalb auch Schülerinnen und Schüler aus den anderen Einzugsbereichen (und auch aus anderen Landkreisen) auf.

4. Schulen in freier Trägerschaft

In Scheeßel besteht darüber hinaus die genossenschaftlich organisierte Eichenschule (Gymnasium), in Rotenburg die Montessori-Schule (Grundschule), die Lindenschule (Förderschule Geistige Entwicklung der Rotenburger Werke) sowie die Bernhard-Röper-Schule (Förderschule mit den Schulzweigen emotional-soziale Entwicklung und geistige Entwicklung). Berufsbildende Schulen bestehen zudem in Trägerschaft der Rotenburger Werke der Inneren Mission und des Evangelisch-Lutherischen Diakonissenmutterhauses in Rotenburg sowie in Trägerschaft des Vereins zur Förderung der Gesundheitspflege und Krankheitsbewältigung in Gyhum.

Keine Schule, sondern eine Tagesbildungsstätte ist hingegen die Helga-Leinung-Schule der Lebenshilfe in Selsingen, die ebenfalls im GE-Bereich Kooperationen mit verschiedenen gemeindlichen Schulen unterhält.

5. Gymnasiale Oberstufen

Gymnasiale Oberstufen bestehen an sämtlichen Gymnasien im Kreisgebiet (Bremervörde, Zeven, Rotenburg, Sottrum und Eichenschule Scheeßel) sowie an allen Gesamtschulen außerhalb der Gymnasialstandorte, also an der KGS Tarmstedt und zukünftig an der KGS Sittensen (ab 2016).

Daneben bestehen in den drei Mittelzentren Bremervörde, Zeven und Rotenburg als zweite gymnasiale Oberstufen jeweils die drei Beruflichen Gymnasien der Berufsbildenden Schulen. Etwa ein Drittel der allgemeinen Hochschulreifen werden im Landkreis an den drei Beruflichen Gymnasien erworben.

An den neuen Gesamtschulen in Rotenburg und Zeven bestehen hingegen keine – dritten – gymnasialen Oberstufen. Die Oberschulen mit gymnasialem Angebot in einigen Grundzentren dürfen hingegen schon kraft Gesetz keine Oberstufen haben.

IV. Auswirkungen der letzten Schulgesetznovellen auf den Landkreis

1. Vielfältige Wahlmöglichkeiten / hohe Schülerbeförderungskosten

Schon die Schulgesetznovelle von 2011 hat mit vielfältigen Wahlmöglichkeiten für Eltern an Schulformen dazu geführt, dass die Schulträger Planungssicherheit verloren und die organisatorischen und finanziellen Herausforderungen bei der Schülerbeförderung erheblich zugenommen haben.

2. Gesamtschule als ersetzende Schulform

Seit der jüngsten Schulgesetznovelle von 2015 ist der Schulträger einer Gesamtschule von der Pflicht befreit, Haupt- und Realschulen zu führen. Der Besuch eines Gymnasiums muss dagegen unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet sein (§ 106 Abs. 2 NSchG). Im Landkreis Rotenburg haben allerdings auch schon in der Vergangenheit gemeindliche Schulträger ihre Haupt- und Realschulen zugunsten einer Gesamtschule aufgeben können.

3. Rückkehr zum Abitur nach 13 Jahren („G9“)

Im Schuljahr 2020/21 wird erstmals wieder ein 13. Jahrgang beschult. Die Rückkehr zum „G9“ trägt zwar zu einer gewissen Stabilisierung der Schülerzahlen an den Gymnasien bei, jedoch nicht zu stärkeren Jahrgängen.

4. Inklusion

a) Schulgesetznovelle von 2011

Bereits nach der Schulgesetznovelle von 2011 laufen die Förderschulen Lernen im Primarbereich seit dem Schuljahr 2013/14 schrittweise aus. Im Schuljahr 2015/16 wird letztmalig ein 4. Jahrgang beschult. Im Sekundarbereich Lernen sowie in den übrigen Förderschwerpunkten hatten die Eltern hingegen ein Wahlrecht zwischen Förderschule und inklusiver Beschulung.

Für die drei Förderschulen des Landkreises bedeutete bereits dies einen deutlichen Schülerrückgang bei gleichzeitiger Ausweitung der Funktion der Förderschulen als Förderzentrum für die allgemeinen Schulen.

b) Schulgesetznovelle von 2015

Nach der jüngsten Schulgesetznovelle von 2015 sollen jetzt die Förderschulen mit Förderschwerpunkt „Lernen“ (L) auch im Sekundarbereich ab Schuljahr 2017/18 auslaufen, d.h. im 5. Schuljahrgang keine Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen. Dies mag zu einer geringen Stabilisierung der Schülerzahlen in den allgemeinen Schulen führen. Die zwischenzeitlich ebenfalls beabsichtigte Abschaffung der Förderschulen „Sprache“ bzw. der Sprachheilklassen wurde hingegen im laufenden Gesetzgebungsverfahren wieder aufgegeben.

Für den Landkreis Rotenburg bedeutet dies, dass an den Förderschulen in Bremervörde und Zeven spätestens zum Schuljahresende 2021/22 die Schulzweige „L“ komplett leerlaufen wer-

den. In Rotenburg gilt dies sogar für die ganze Förderschule, da diese ausschließlich im Förderschwerpunkt „L“ unterrichtet.

In Bremervörde bliebe allein der Schulzweig „GE“ erhalten mit mittelfristig vermutlich 3 Klassen im Stammgebäude sowie 4 oder 5 Kooperationsklassen in allgemeinen Schulen, in Zeven die dortigen Sprachheilklassen (ca. 3 bis 5). In beiden Schulgebäuden wird es zukünftig einen Raumüberhang geben, dies gilt insbesondere für Zeven. Das Rotenburger Gebäude kann hingegen mittelfristig anderen Zwecken zugeführt werden, mit Ausnahme der Sporthalle, die auch weiterhin für das benachbarte Gymnasium benötigt wird.

V. Rechtliche Grundlagen schulstruktureller Entscheidungen

1. Schulträgerschaft

Während die Schulträgerschaft für die Grundschulen (nach § 102 Abs. 1 NSchG in Trägerschaft der Gemeinden) und die Berufsbildenden Schulen (nach dem dortigen Abs. 2 in Trägerschaft der Landkreise und kreisfreien Städte) vom Gesetz abschließend festgelegt ist, eröffnet das Gesetz für die übrigen allgemeinbildenden Schulen (einschließlich der Förderschulen) einen Spielraum.

Der Landkreis ist hier zwar originärer gesetzlicher Schulträger. Die Landesschulbehörde überträgt jedoch kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden auf ihren Antrag die Schulträgerschaft für allgemeinbildende Schulformen, wenn die Übertragung mit der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots zu vereinbaren ist (§ 102 Abs. 3 NSchG). Dies ist nach der Gesetzesformulierung eine gebundene Entscheidung mit der Folge, dass die jeweilige Gemeinde einen Rechtsanspruch auf die Übertragung der Schulträgerschaft hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen („regional ausgeglichenes Bildungsangebot“) vorliegen. Der Landkreis ist gem. Abs. 4 lediglich vor der Entscheidung anzuhören. Lediglich bei Errichtung einer Oberschule mit Gymnasialangebot hat er ein Vetorecht (§ 106 Abs. 3 NSchG).

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde von dieser Übertragungsmöglichkeit umfangreich Gebrauch gemacht. Die Schulträgerschaft für Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Gesamtschulen wurde ausnahmslos auf die Einheits- und Samtgemeinden übertragen. Außerdem wurde auch die Schulträgerschaft für das Gymnasium in Sottrum auf die dortige Samtgemeinde übertragen. Beim Landkreis verblieben lediglich die jeweils drei Gymnasien, Förderschulen und Berufsbildenden Schulen in Bremervörde, Zeven und Rotenburg.

2. Errichtung und Aufhebung von Schulen

Die jeweiligen Schulträger sind verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert (§ 106 Abs. 1 NSchG). Als Teil des „eigenen Wirkungskreises“ der Kommunen fallen diese Entscheidungen unter die verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltung der Kommunen. Sie unterliegen allerdings einer Rechtsaufsicht des Staates.

Das Land Niedersachsen hat dazu stets betont, dass es keine Schulen schließe, sondern der jeweilige Schulträger. Allerdings hat sich der Landesrechnungshof bereits kritisch v.a. zu sehr kleinen Grundschulen geäußert. Aus Landessicht wird es zudem immer schwieriger werden, in besonders kleinen Schulen das notwendige pädagogische Personal zur Verfügung zu stellen.

3. Vorgaben der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO)

Bei schulstrukturellen Entscheidungen haben die jeweiligen Schulträger die Vorgaben der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) zu beachten. Demnach können z.B. Schulstandorte für Schulen in den Sekundarbereichen mit wenigen Ausnahmen nur Grund-, Mittel- und Oberzentren sein (§ 2 SchOrgVO). Außenstellen von Schulen können nur in sehr engen

Grenzen errichtet werden (§ 3 SchOrgVO). Für die Größe der Schulen gelten bestimmte Mindest- und Höchstgrenzen (§ 4 SchOrgVO). Schließlich hat der Schulträger seinen schulstrukturellen Entscheidungen aus Gründen der Nachhaltigkeit eine Prognose der Schülerzahlen für mindestens zehn Jahre zugrunde zu legen (§ 6 Abs. 1 SchOrgVO).

Nach § 5 Abs. 1 SchOrgVO haben die Schulträger für jede Schule außerdem formell einen Einzugsbereich festzulegen. Für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises sind dies nach der Schulbezirkssatzung des Landkreises grundsätzlich die drei mittelzentralen Verflechtungsbereiche um die drei Mittelzentren Bremervörde, Zeven und Rotenburg herum. Für die Schulen in Trägerschaft der Gemeinden endet der Einzugsbereich hingegen grundsätzlich an den eigenen Gemeindegrenzen, da hier auch das Hoheitsgebiet der Gemeinde endet. Eine Ausnahme ist nur durch Vereinbarung nach § 104 Satz 3 NSchG möglich mit der Einschränkung, dass Schulträger des Sekundarbereiches I eine derartige Vereinbarung nur für einzelne Gebietsteile oder Schulformen treffen können. Elternbefragungen sind ohne Weiteres nur im eigenen Hoheitsgebiet möglich, sollten aber sinnvoller Weise im geplanten späteren (formellen) Einzugsbereich stattfinden.

4. Schulzweckverbände

Nach § 104 Satz 1 NSchG können nur originäre gesetzliche Schulträger die Schulträgerschaft auf Zweckverbände übertragen. Dies bedeutet, dass sich benachbarte Gemeinden nur für Grundschulen zu Schulzweckverbänden zusammenschließen können. Im weiterführenden Bereich könnten dies nur die Landkreise über Kreisgrenzen hinweg, was aufgrund der großen Entfernungen wenig sinnvoll ist. Einer Anregung im Rahmen der jüngsten Schulgesetznovelle, auch benachbarten Gemeinden mit übertragener Schulträgerschaft für weiterführende Schulen die Bildung eines Schulzweckverbands zu ermöglichen, ist das Land nicht gefolgt.

5. Vereinbarungen über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern

Benachbarte Schulträger können jedoch die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern vereinbaren; von Schulträgern des Sekundarbereichs I kann eine derartige Vereinbarung jedoch nur für einzelne Gebietsteile oder Schulformen getroffen werden (§ 104 Satz 3 NSchG).

6. Außenstellen

Im Landkreis Rotenburg bestehen im Sekundarbereich I keine Außenstellen außerhalb des Schulstandortes. Außenstellen sind zwar grundsätzlich zulässig (§ 3 SchOrgVO), werden aber insbesondere aus organisatorischen und pädagogischen Gründen ausgesprochen ambivalent gesehen. Rechtlich zulässig sind sie zudem nur im eigenen Hoheitsbereich, d.h. sie könnten an einem anderen (fremden) Grundzentrum nur dann entstehen, wenn beide gemeindlichen Schulträger ihre Schulträgerschaft an den Landkreis rückübertragen würden.

7. Rückübertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis

Eine Rückübertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis war im Nds. Schulgesetz bislang nicht geregelt und wäre deshalb allenfalls durch die Landesschulbehörde auf der Grundlage des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (Widerruf von Verwaltungsakten) möglich gewesen, wenn die Landesschulbehörde zur Überzeugung gelangt wäre, dass die Voraussetzungen einer Übertragung auf die Gemeinde nicht mehr vorlägen.

Mit der Schulgesetznovelle 2015 wurde jedoch erstmals eine gesetzliche Regelung eingeführt. Nach dem neuen § 102 Abs. 6 NSchG hebt die Landesschulbehörde die Übertragung der Schulträgerschaft auf Antrag des örtlichen Schulträgers auf, wenn dieser dazu mit dem Landkreis die „notwendigen Vereinbarungen“ getroffen hat.

VI. Möglichkeiten und Grenzen einer „Schulentwicklungsplanung“

1. Alte Rechtslage bis 2006

Die Schulentwicklungsplanung (ehem. § 26 NSchG a.F.) als gesetzliche Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte wurde bereits im Jahre 2009 ersatzlos aus dem Niedersächsischen Schulgesetz gestrichen.

Der frühere Text lautete:

(1) Die Schulentwicklungsplanung soll die planerischen Grundlagen für die Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes im Lande und den Planungsrahmen für einen auch langfristig zweckentsprechenden Schulbau schaffen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet auf. In den Plänen werden der mittelfristige und langfristige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für jeden Schulstandort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sein und für welche räumlichen Bereiche (Einzugsbereiche) sie gelten sollen. Dabei sind auch die Bildungsbedürfnisse zu berücksichtigen, die durch Schulen für das Gebiet nur eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nicht sinnvoll befriedigt werden können.

(3) Die Schulentwicklungspläne sind im Benehmen mit den Gemeinden und Samtgemeinden und den übrigen Trägern öffentlicher Schulen des Gebietes aufzustellen. Schulen in freier Trägerschaft und Tagesbildungsstätten sind in die Schulentwicklungspläne aufzunehmen. Die Pläne sind mit den benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten abzustimmen.

(4) Die Schulentwicklungspläne bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde. Diese überprüft die Rechtmäßigkeit und die Vereinbarkeit der Pläne mit den schulpolitischen Erfordernissen. Sie kann räumliche oder sachliche Teile der Schulentwicklungspläne vorab genehmigen. Ist ein Bildungsangebot nur für einen Einzugsbereich sinnvoll, der über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgeht, und lässt der Plan die insoweit erforderlichen Festlegungen vermissen, so kann ihn die Schulbehörde, statt die Genehmigung zu versagen, nach Anhörung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt auch unter entsprechender Ergänzung oder Abänderung der Festlegungen genehmigen.

(5) Die Schulentwicklungspläne sind fortzuschreiben, soweit Veränderungen der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen es erfordern. Für die Fortschreibung der Pläne gelten die Vorschriften über ihre Aufstellung entsprechend.

(6) Die Schulentwicklungspläne kann jedermann bei den Landkreisen und kreisfreien Städten, für deren Gebiet sie gelten, einsehen.

(7) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen,

- 1. welche Anforderungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten an Schulstandorte und Schuleinzugsbereiche zu stellen sind,*
- 2. welche Größe die Schulen oder Teile von Schulen unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines differenzierenden Unterrichts aufweisen sollen,*
- 3. unter welchen Voraussetzungen Schulen Außenstellen führen dürfen,*
- 4. wie die Einzugsbereiche und Standorte von Schulen der einzelnen Schulformen aufeinander abgestimmt werden sollen,*
- 5. wie bei der Aufstellung und Abstimmung der Schulentwicklungspläne zu verfahren ist,*
- 6. dass die Schulentwicklungspläne zu bestimmten Zeitpunkten fortzuschreiben sind und*
- 7. welche Art der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung in den Schulentwicklungsplänen anzuwenden ist.*

Vor Erlass der in Satz 1 Nrn.1 bis 4 genannten Verordnungen ist der Landtag rechtzeitig zu unterrichten.

2. Grenzen einer kreisweiten Schulentwicklungsplanung

Unter der heutigen Rechtslage kann der Landkreis keine verbindliche Schulentwicklungsplanung auch für Schulen in Trägerschaft der Samt- und Einheitsgemeinden erstellen. Ihm kommt allenfalls eine koordinierende, moderierende Aufgabenstellung zu, die aber letztendlich nur im Einvernehmen mit den gemeindlichen Schulträgern wahrgenommen werden kann.

Aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen bei den einzelnen Schulträgern sind der Einvernehmlichkeit jedoch realistischerweise Grenzen gesetzt („kleinster gemeinsamer Nenner“). Ein starker Schulträger wird nur selten aus reiner Selbstlosigkeit auf Entwicklungsmöglichkeiten verzichten, die ihm das Schulgesetz bietet. Umgekehrt wird ein von Auflösung seiner Schule bedrohter Schulträger nur dann den starken Nachbarn als Chance für die eigene Schülerschaft anerkennen, wenn die Auflösung unmittelbar bevor steht. Letztendlich dürfte sich das einvernehmlich zu Erreichende kaum von dem Zustand unterscheiden, der sich von allein durch zurückgehende Schülerzahlen, gesetzlich garantierte Wahlmöglichkeiten und die Zwänge des Schulgesetzes ergeben würde.

Durch ein gemeinsames Zusammensetzen gewinnen aber alle Beteiligten in jedem Fall mehr Erkenntnisse und Planungssicherheit. Günstigstenfalls ergeben sich dabei in Einzelfällen freiwillige Kooperationen.

3. Geringe eigene Steuerungsrechte des Landkreises

Geringe eigene Steuerungsmöglichkeiten hat der Landkreis jedoch bei der Neuerrichtung von (Angebots-) Schulen. Sofern z.B. die Errichtung einer Gesamtschule mangels ausreichender Interessenbekundungen von Eltern im eigenen Gemeindegebiet auf eine übergemeindlichen Elternbefragung angewiesen ist, kann diese nur durch oder im Auftrag des Landkreises erfolgen, da das Hoheitsgebiet der Gemeinde an deren Grenzen endet. Seit einigen Jahren verlangt die Landesschulbehörde auch, dass der Landkreis einen entsprechenden übergemeindlichen Einzugsbereich festlegt, so dass Doppelzählungen von Schülern für verschiedene Gesamtschulen verhindert werden.

Darüber hinaus hat der Landkreis ein Vetorecht, wenn eine Gemeinde eine Oberschule mit Gymnasialangebot errichten möchte.

In beiden Fällen wirken die formellen Rechte des Landkreises aber nur destruktiv, d.h. der Landkreis kann eine Entwicklung verhindern, er kann aber aufgrund eigener Rechte nicht die Gemeinden zwingen, an schulstrukturellen Veränderungen mitzuwirken.

B. Grundsätze der Schulentwicklungsplanung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

I. Allgemeines

1. Ziele und Zielkonflikte der Schulentwicklungsplanung

Schulstrukturelle Entscheidungen sind kein Selbstzweck. Letztendlich müssen sie dem folgenden Ziel dienen:

Schülerinnen und Schüler aller Begabungsstufen sollen im Landkreis ein passendes, qualitativ hochwertiges und in angemessener Entfernung zum Wohnort zu erreichendes Schulangebot vorfinden.

In einer ländlichen Region wie dem Landkreis Rotenburg können dabei Zielkonflikte zwischen dem gewünschten Schulangebot und der Entfernung zum Wohnort bestehen.

2. Schulformen

Da nicht sämtliche Schulformen jeweils wohnortnah angeboten werden können, ist in den Grundzentren eine Beschränkung auf überhaupt ein Schulangebot notwendig. In den Mittelzentren müssen hingegen Mehrfachstrukturen vermieden werden, um in den Grundzentren überhaupt eine wohnortnahe Beschulung anbieten zu können.

3. Zumutbare Entfernungen

Maßstäbe für zumutbare Entfernungen der Schulen zum Wohnort dürften in etwa die aus der Rechtsprechung zur Schülerbeförderung entwickelten sein, abgestellt auf die jeweilige Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler nach ihrem Alter. Insoweit werden im Einklang mit der Schülerbeförderungssatzung für Grundschulen Einzugsbereiche eines zentral gelegenen Schulstandortes innerhalb der Samt- und Einheitsgemeinden durchweg als zumutbar anzusehen sein. Im weiterführenden Bereich entsprechen die drei Mittelzentren mit ihren jeweiligen Verflechtungsbereichen (umliegenden Grundzentren) ebenfalls diesen Ansprüchen. Bei selten nachgefragten Angeboten im berufsbildenden Bereich sowie bei speziellen Förderbedarfen lassen sich hingegen auch weitere Entfernungen nicht vermeiden.

4. Schulträgerschaft

Gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität können Entscheidungen in kleinräumigen Einheiten häufig besser getroffen werden als in größeren, da die örtlichen Verhältnisse in der Regel besser bekannt und die Kommunikationswege kürzer sind. Dies spricht für möglichst viele Schulträgerschaften in der Hand der Gemeinden.

Andererseits stößt dieser Grundsatz an seine Grenzen, wenn Schulen aufgrund vergleichsweise geringer Schülerzahlen nur mit größeren Einzugsbereichen sinnvoll betrieben werden können. Sofern dann kein Schulzweckverband in Betracht kommt, kann sinnvoller Weise nur der Landkreis Schulträger sein oder eine größere Gemeinde Schüler/innen aus der kleineren Nachbargemeinde aufnehmen.

5. Schulgebäude

Bei stark zurückgehenden Schülerzahlen sollte auf eine Vermehrung des Schulraums möglichst verzichtet werden. Stattdessen sollte vorhandener Schulraum in der Substanz erhalten, ggf. erneuert und entsprechend den aktuellen Unterrichts- und Ganztagsanforderungen angepasst werden.

6. Schülerbeförderung

Die schulgesetzlichen Wahlrechte, Schulen in fremden Einzugsbereichen zu besuchen, stellen den Landkreis als Träger der Schülerbeförderung vor erhebliche organisatorische und finanzielle Herausforderungen. Die Schülerbeförderung richtet sich deshalb vorrangig nach den Schuleinzugsbereichen, Fahrtwünsche darüber hinaus werden im Rahmen des geltenden Rechts behandelt.

II. Grundschulen

1. Zumutbare Entfernung

Bei den kleinsten Schülerinnen und Schülern sollten die Schulwege nicht zu lang werden. Als äußerste Grenze der zumutbaren Entfernung dürfte in etwa der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums angesehen werden.

Deshalb muss in allen 13 Verwaltungseinheiten auch bei sehr stark zurückgehenden Schülerzahlen jeweils mindestens eine Grundschule erhalten bleiben, nach Möglichkeit mehrere. Die zentralörtliche Funktion der 13 Kernorte (jeweilige Verwaltungssitze) sowie ggf. Heeslingens als weiteres Grundzentrum sollte dabei berücksichtigt werden. In den Kernorten wohnen in der Regel die meisten Schülerinnen und Schüler, so dass sich die Schülerbeförderung am besten organisieren ließe, zumal wenn am gleichen Standort auch noch eine oder mehrere weiterführende Schulen vorhanden sind.

2. Standortplanung der Gemeinden

Da die Schulträgerschaft für Grundschulen zwingend bei den Gemeinden liegt, obliegt diesen auch allein die konkrete Standortplanung. Eine moderierende Rolle des Landkreises ergäbe sich allenfalls dann, sollte ein grenzüberschreitender Einzugsbereich für eine Grundschule (Schulzweckverband oder Vereinbarung nach § 104 Satz 3 NSchG) angestrebt werden. Allerdings „sollen“ die Einzugsbereiche der Grundschulen das Gebiet des Schulträgers nicht überschreiten (§ 5 Abs. 2 SchOrgVO).

III. Allgemein bildende weiterführende Schulen (Sekundarbereich I)

1. Zumutbare Entfernung

Die zumutbaren Schulwege bei den allgemein bildenden weiterführenden Schulen sind deutlich länger als bei Grundschulern. Als äußere Grenze der zumutbaren Entfernung dürfte in etwa der Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums angesehen werden.

2. Schulstandorte

Setzt sich der derzeit zu beobachtende starke Rückgang an Schülerzahlen unvermindert fort, so wird dies mittelfristig zu notwendigen Anpassungen an der Schullandschaft führen. Zwar sollen die bestehenden Schulangebote und -standorte möglichst erhalten bleiben, falls dies jedoch nicht überall möglich sein sollte, muss es darum gehen, im Landkreis trotzdem ein regional ausgewogenes Schulangebot zu erhalten. Die Schulträgerschaft der Samt- und Einheitsgemeinden für einen Großteil der weiterführenden Schulen ist dabei tendenziell hinderlich, da sie zu einem Denken in Gemeindegrenzen führt. Dabei kann der gewünschte Erhalt des „eigenen“ Schulstandorts kein Selbstzweck sein, sondern muss letztendlich den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schülern dienen. Diese bzw. deren Eltern denken jedoch in der Regel nicht in Verwaltungsgrenzen, wie der zunehmende „Grenzverkehr“ zwischen den Samt- und Einheitsgemeinden und auch über den Landkreis hinaus zeigt.

Eine grenzübergreifende Schulentwicklungsplanung ist nur dann sinnvoll, wenn man auch tatsächlich ohne Rücksicht auf Gemeindegrenzen plant. Bildlich gesprochen müsste man die Verwaltungskarte weglegen und sich die physische Karte vornehmen, auf der man – unabhängig von Samtgemeindegrenzen – die Wohnorte, Siedlungsschwerpunkte und Verkehrswege erkennen kann.

a) Mittelzentren

Die ersten drei Schulstandorte, die einem dabei ins Auge fallen, sind die drei Mittelzentren Bremervörde, Zeven und Rotenburg. In diesen wohnen nicht nur die meisten Schülerinnen und Schüler. Sie sind auch Verkehrsknotenpunkte und üben regionalplanerisch zentralörtliche Funktionen für die umgebenden Grundzentren aus, die gem. § 2 SchOrgVO zu berücksichtigen sind. Sinnvoller Weise sind deshalb bereits heute die großen Schulen mit überörtlichen Einzugsbereichen in den drei Mittelzentren angesiedelt, nämlich die in Trägerschaft des Landkreises.

b) Grundzentren

Die anderen Schulstandorte sollen möglichst alle erhalten bleiben. Doch was ist, sollten eines Tages die Schülerzahlen dafür nicht mehr ausreichen?

Eine Schulentwicklungsplanung über Gemeindegrenzen hinweg muss darauf abstellen, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler ein angemessenes Schulangebot in möglichst kurzer Entfernung erreichen.

aa) Einwohnerzahlen der Schulstandorte

Schulen stehen demnach sinnvollerweise dort, wo schon viele Schülerinnen und Schüler wohnen, nämlich in den großen Kernorten. Dies verhindert, dass allzu viele Schülerinnen und Schüler auf die Schülerbeförderung angewiesen sind.

Einwohnerzahlen der 13 Kernorte

<i>Mittelzentren:</i>	<i>Einwohner Kernort</i>	<i>Einwohner Verwaltungseinheit</i>
1. Rotenburg	20.491	23.069
2. Zeven	12.028	23.004
3. Bremervörde	11.369	18.624
 <i>Grundzentren:</i>		
1. Scheeßel	6.678	12.754
2. Sottrum	6.334	14.479
3. Sittensen	5.745	11.033
4. Visselhövede	ca. 4.700	9.944
5. Tarmstedt	3.830	10.687
6. Selsingen	3.537	9.523
7. Gnarrenburg	3.024	9.208
8. Bothel	2.415	8.173
9. Lauenbrück	2.246	7.402
10. Oerel	1.836	6.509

bb) Entfernung zu alternativen Schulstandorten

Daneben ist auch eine gute räumliche Verteilung der Standorte in der Fläche zu berücksichtigen. Die Verteilung ist dann gut, wenn möglichst wenige Schülerinnen und Schüler weite Wege auf sich nehmen müssen.

Im Folgenden ist die Entfernung zwischen den Hauptwohnorten der grundzentralen Verwaltungseinheiten zum nächsten Mittelzentrum bzw. einem größeren benachbarten Grundzentrum mit einem Gymnasium oder einer Gesamtschule dargestellt.

Entfernung der Hauptwohnorte zum nächsten Mittelzentrum bzw. Gymnasium/Gesamtschule:

1. Visselhövede	19 km	bis Rotenburg		
2. Sittensen	17 km	bis Zeven		
3. Gnarrenburg	16 km	bis Bremervörde		
4. Tarmstedt	16 km	bis Zeven		
5. Sottrum	13 km	bis Rotenburg		
6. Fintel	12 km	bis Schneverdingen	15 km bis Scheeßel	22 km bis Rotenburg
7. Scheeßel	11 km	bis Rotenburg		
8. Selsingen	10 km	bis Zeven,	16 km bis Bremervörde	
9. Bothel	10 km	bis Rotenburg,	14 km bis Scheeßel	
10. Oerel	8 km	bis Bremervörde		
11. Lauenbrück	7 km	bis Scheeßel,	14 km bis Sittensen,	17 km bis Rotenburg

3. Schulformen

Das Niedersächsische Schulgesetz hält mittlerweile eine Vielzahl von Schulformen bereit, die im ländlichen Raum nicht alle nebeneinander ortsnah angeboten werden können.

Damit alle Schülerinnen und Schüler entsprechend dem oben definierten Ziel in zumutbarer Entfernung ein angemessenes Angebot finden, muss als absolutes Mindestmaß in allen drei Mittelzentren ein Angebot jeweils im Hauptschul-, Realschul- und Gymnasialbereich (mit Oberstufe) angeboten werden, wobei der Haupt- und Realschulbereich zu einer Oberschule zusammengefasst werden kann. Eine zusätzliche Einbeziehung auch des Gymnasialbereichs zu einer Gesamtschule schafft hingegen hier eine Doppelstruktur, da nach § 106 Abs. 2 Satz 3 NSchG ein Gymnasium ohnehin unter zumutbaren Bedingungen erhalten bleiben muss; letzteres kann der Landkreis selbst jedoch nur in den drei Mittelzentren sicherstellen.

Ergänzend zu diesem vom Landkreis als originärem Schulträger letztendlich sicherzustellendem Mindestangebot in den drei Mittelzentren können in den Grundzentren zusätzliche Schulformen bestehen, wenn dafür die jeweiligen Mindestschülerzahlen gegeben sind.

Gemeindliche Schulträger von Haupt- und Realschulen sollten prüfen, inwieweit eine Umwandlung in eine (einfache) Oberschule dem Erhalt ihres Schulstandortes dienlich sein kann, zumal die Mindestschülerzahlen für eine (integriert arbeitende) Oberschule einfacher erreicht werden als für zwei getrennte Haupt- und Realschulen bzw. -schulzweige.

4. Schulträgerschaft und Einzugsbereiche

a) Grundsatz

Aus Gründen der Subsidiarität sollten grundsätzlich die Samt- und Einheitsgemeinden Schulträger der Schulen mit örtlichem Einzugsbereich sowie der Landkreis Schulträger der Schulen mit einem mittelzentralen Einzugsbereich bleiben.

Die Einzugsbereiche von Schulen des Sekundarbereichs I, ausgenommen Förderschulen, sollen mit den zentralörtlichen Verflechtungsbereichen übereinstimmen und innerhalb dieser Bereiche deckungsgleich sein (§ 5 Abs. 4 SchOrgVO).

b) Schließung einer Schule durch die Gemeinde

Sofern ein gemeindlicher Schulträger einer weiterführenden Schule die Entscheidung treffen muss, seine Schule zu schließen, müsste die NLSchB die Übertragung der Schulträgerschaft für diese Schulform auf die Gemeinde widerrufen. Die Schulträgerschaft für diese Schulform würde anschließend (wieder) beim originären gesetzlichen Schulträger, d.h. dem Landkreis liegen. Dieser hätte allerdings im Bereich der betreffenden Verwaltungseinheit keine Schule dieser Schulform und müsste deshalb die Beschulung der Schülerinnen und Schüler in einer anderen Schule sicherstellen. Im Gymnasialbereich könnte er dies mit den eigenen Gymnasien in den drei Mittelzentren bewerkstelligen. Im Haupt- und Realschulbereich ist er jedoch auf die gemeindlichen (benachbarten) Schulträger angewiesen. In einem solchen Fall wäre eine einvernehmliche Nachfolgelösung mit allen Beteiligten anzustreben.

c) Schulzweckverbände

Schulzweckverbände sind nach dem Gesetz nur zwischen originären Schulträgern möglich, d.h. nicht zwischen zwei benachbarten Gemeinden mit übertragener Schulträgerschaft. Eine gemeinsame gemeindliche Schule mit Hauptstandort im größeren Ort und Außenstelle im kleineren Ort ist deshalb nicht möglich.

d) Gemeindliche Schule mit überörtlichem Einzugsbereich

Eine Möglichkeit wäre der Abschluss einer Vereinbarung des Landkreises nach § 104 Satz 2 NSchG mit einem benachbarten gemeindlichen Schulträger, der die betreffenden Schülerinnen und Schüler mit in seine Schule übernimmt.

Eine solche Vereinbarung wurde bislang nur zwischen Landkreis und Stadt Rotenburg abgeschlossen. Hintergrund war hier jedoch keine Schließung einer Gemeindeschule, sondern der Wunsch der Stadt Rotenburg, eine IGS zu errichten, was aufgrund einer Elternbefragung nur mit einem südkreisweiten Einzugsbereich möglich war. Der Landkreis behielt jedoch das Recht, diesen Einzugsbereich wieder auf das Stadtgebiet Rotenburg zu begrenzen, sobald die Schule ausreichend eigene Schülerinnen und Schüler hat.

Auch unabhängig von dem Fall der Schließung der eigenen Schule bestehen mitunter Wünsche von Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern, Schulen in Nachbarorten zu besuchen, obwohl sie nicht in deren Einzugsbereich wohnen. Im Rahmen bestimmter gesetzlicher Wahlmöglichkeiten sowie der Aufnahmekapazität der gewünschten Schule ist dies auch möglich. Die Erweiterung des Einzugsbereichs dieser Schule um die benachbarte Wohnsitzgemeinde sollte jedoch nur dann erfolgen, wenn dort entweder keine weiterführende Schule mehr vorhanden ist oder die Wohnsitzgemeinde ausdrücklich zustimmt, weil sie die Wahlmöglichkeiten für die eigene Elternschaft höher bewertet als den Schutz der eigenen Schule.

Im besonderen Fall der IGS Rotenburg sollten deshalb die übrigen fünf Samt- und Einheitsgemeinden des Südkreises vor die Wahl gestellt werden, ob sie auch weiterhin zum Einzugsbereich der IGS Rotenburg gehören möchten, mit der Folge dass sie nicht selbst Träger einer derartigen Schule werden können, oder ob der Landkreis von seinem Recht Gebrauch machen soll, den Einzugsbereich der IGS Rotenburg wieder zu beschränken.

Gleiches muss gelten, wenn erneut ein gemeindlicher Schulträger eine neue Gesamtschule mit überörtlichem Einzugsbereich anstrebt. Die Einbeziehung von Nachbargemeinden in die notwendige Elternbefragung sowie den späteren Einzugsbereich bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Landkreises. Dieser sollte sie seinerseits vom Einverständnis der betreffenden Nachbarkommune(n) abhängig machen.

e) Rückübertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis

Als weitere Möglichkeit käme eine freiwillige Rückübertragung der Schulträgerschaft mehrerer Schulen auf den Landkreis in Betracht. In einem solchen Fall könnte der Landkreis die Schulen zusammenlegen, einen Hauptstandort bestimmen und an einem weiteren Standort zumindest eine Zeit lang eine Außenstelle betreiben (§ 3 Satz 1 SchOrgVO lässt jeweils nur eine Außenstelle je Schule zu).

5. Gegenseitige Abstimmung und Rücksichtnahme

Alle Schulträger sollen sich mit ihren benachbarten Schulträgern ins Benehmen setzen, wenn sie wesentliche schulstrukturelle Entscheidungen wie eine neue Schulform oder die Errichtung einer Oberstufe anstreben.

Soweit rechtlich zulässig, sollen alle Schulträger die Aufnahmekapazität ihrer Schule(n) auf das nach dem jeweiligen formellen Einzugsbereich notwendige Maß beschränken (vgl. § 59a Abs. 1 NSchG) und ggf. einen Schulbezirk für den eigenen Bereich einrichten.

IV. Förderschulen

Nach der aktuellen Schulgesetznovelle laufen Förderschulen mit Förderschwerpunkt „Lernen“ (L) aus. Für die frei werdenden Räume in Bremervörde und Zeven sowie das komplette Gebäude der Pestalozzischule Rotenburg (ohne Sporthalle) wird eine (schulische) Nachnutzung angestrebt.

Die Schule am Mahlersberg in Bremervörde bleibt als Förderschule „Geistige Entwicklung“ (GE) langfristig erhalten. Ihr Pendant ist die Lindenschule in Rotenburg in Trägerschaft der Rotenburger Werke. Da die Lindenschule jedoch keine staatlich-kommunale Schule ist, ist Einzugsbereich der Schule am Mahlersberg formell der gesamte Landkreis.

Ebenfalls erhalten bleiben die Sprachheilklassen in Zeven. Hier besteht eine enge Kooperation mit der im gleichen Gebäude befindlichen Grundschule der Samtgemeinde Zeven. Einzugsbereich für die Sprachheilklassen ist ebenfalls der gesamte Landkreis.

Im Sinne kurzer Schulwege sollen die auslaufenden Schulzweige „Lernen“ (L) möglichst lange an ihren bisherigen Standorten verbleiben. Im GE-Bereich und bei den Sprachheilklassen sind jedoch längere Wege notwendig, da diese Förderschwerpunkte vergleichsweise selten vorkommen. Wo pädagogisch und organisatorisch sinnvoll, errichtet die Schule am Mahlersberg Kooperationsklassen an allgemeinen Schulen.

V. Berufsbildende Schulen

Die drei Berufsbildenden Schulen des Landkreises verbleiben an ihren bisherigen Standorten in den drei Mittelzentren, wobei das Schulangebot in Abstimmung zwischen den Schulleitungen und mit dem Landkreis ständig fortentwickelt wird.

VI. Gymnasiale Oberstufen

Der Landkreis stellt durch die Oberstufen seiner drei Gymnasien sowie seiner drei Beruflichen Gymnasien in den Mittelzentren Bremervörde, Zeven und Rotenburg sicher, dass jede Schülerin und jeder Schüler im Landkreis unter zumutbaren Bedingungen eine gymnasiale Oberstufe erreichen kann.

Weitere gymnasiale Oberstufen in Grundzentren sollten nur dann unterstützt werden, wenn ausreichend Schülerinnen und Schüler aus dem eigenen Gemeindegebiet zu erwarten sind.

Dritte gymnasiale Oberstufen in den Mittelzentren sowie zweite in den Grundzentren werden aufgrund der geringen Schülerzahlen insgesamt ausdrücklich abgelehnt.

VII. Schulen in freier Trägerschaft

Schulen in freier Trägerschaft leisten in einer freiheitlich-pluralistischen Gesellschaft eine wichtige Ergänzung zum staatlich-kommunalem Schulsystem. Die Privatschulfreiheit wird deshalb sogar verfassungsrechtlich garantiert (Art. 7 Abs. 4 GG).

Die privaten Schulen können jedoch die öffentlichen nicht ersetzen. Deshalb muss ein angemessenes öffentliches Schulangebots in jedem Fall in zumutbarer Entfernung erreichbar sein.

VIII. kreisgrenzenübergreifende Zusammenarbeit

Das über die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Gesagte gilt letztendlich auch über Kreisgrenzen hinweg. So unterstützt der Landkreis z.B. eine Kooperation der Gymnasien in Sottrum und Ottersberg hinsichtlich einer gemeinsamen Oberstufenbeschulung von Schülerinnen und Schülern aus beiden Kommunen in Sottrum.

Bei eher seltenen Berufsausbildungen sowie ganz seltenen sonderpädagogischen Förderbedarfen sind Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis auf Schulen in anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten angewiesen.

Davon abgesehen, ist der Landkreis jedoch in der Lage, zusammen mit seinen Gemeinden für alle Schülerinnen und Schüler aller Begabungsstufen aus dem Kreisgebiet ein passendes qualitativ hochwertiges und in angemessener Entfernung zu erreichendes Schulangebot bereitzustellen.

C. Anhänge

Anhang 1: Schulformen im Landkreis Rotenburg (Wümme) – Karte der 13 Verwaltungseinheiten

Anhang 2: Prognose der Schülerzahlenentwicklung auf Basis der Geburtenzahlen